

Statuten

**Reitverein Region
Sursee
(RVRS)**

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Reitverein Region Sursee (nachfolgend RVRS) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Der RVRS hat seinen Sitz in Sursee.

Der Verein ist Mitglied beim Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverband ZKV.

Art. 2 Zweck

Der RVRS verfolgt folgende Zwecke und Zielsetzungen:

- Förderung des Pferdesportes (Basis-, Breiten- und Leistungssport)
- Ausbildung von Pferd und Reiter in diversen Disziplinen
- Organisation und Durchführung von Kursen in diversen Disziplinen
- Organisation und Durchführung von offiziellen, inoffiziellen und vereinsinternen Pferdesportanlässen in diversen Disziplinen
- Teilnahme an offiziellen und inoffiziellen Pferdesportanlässen, welche eigens für Vereine ausgeschrieben sind
- Vertretung der Interessen der Mitglieder in sämtlichen Pferdesportverbänden und in der Öffentlichkeit im Allgemeinen
- Förderung der Kameradschaft

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 4 Aufnahme und Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Aktivmitgliedschaft und Junioren

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand. Dieser entscheidet, ob der Gesuchsteller provisorisch in den Verein aufgenommen wird. Nach einjährigem Provisorium (Stichtag ist die jährliche Generalversammlung) wird der Gesuchsteller von der Generalversammlung als Aktivmitglied oder als Junior aufgenommen. Der Gesuchsteller muss an der Versammlung anwesend oder im Verhinderungsfall entschuldigt sein. Bei unentschuldigtem Fernbleiben erfolgt keine Aufnahme.

Als Aktivmitglied werden Mitglieder bezeichnet, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und den dafür entsprechenden Mitgliederbeitrag bezahlen.

Nur Aktivmitglieder, provisorische Mitglieder und Junioren dürfen im Namen des RVRS an Sportveranstaltungen des FNCH teilzunehmen. Als Junioren werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, welche das 16. Altersjahr (massgebend ist der Jahrgang) noch nicht vollendet haben. Sie haben die gleichen Pflichten wie Aktivmitglieder jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen den Juniorenbeitrag. Nach Beendigung des 16. Altersjahres verlieren sie automatisch ihre Bezeichnung als Junioren und werden zu Aktivmitgliedern und erhalten somit auch das Stimm- und Wahlrecht.

4.1 Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder sind Gönner und Freunde des RVRS, die den entsprechenden Mitgliederbeitrag bezahlen. Juristische Personen und Körperschaften können ebenfalls als Passivmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Mit der Bezahlung des Beitrags tritt die Mitgliedschaft in Kraft.

4.2 Ehrenmitgliedschaft

Ein Aktivmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Dienste im Verein von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt.

Art. 5 Austritt

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand (analog Eintrittsgesuch) auf die nächste Generalversammlung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen aus dem Verein austreten. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Ausschluss

Jedes Vereinsmitglied kann ohne Angabe von Gründen von der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Rechte und Pflichten

7.1 Rechte

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren haben das Recht, die Reitanlage nach den Bestimmungen des Reitanlagereglements zu benutzen.

7.2 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des RVRS zu wahren.

Aktivmitglieder und Junioren können mit Vereinsarbeit belastet werden und sind verpflichtet, die vom Vorstand geforderte Mithilfe zu leisten.

Aktiv- und Passivmitglieder sowie Junioren sind verpflichtet, den Jahresbeitrag gemäss Art. 14 der Statuten fristgerecht dem Kassier des RVRS zu bezahlen. Von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages sind die Ehrenmitglieder ausgenommen.

III. Organe

Art. 8 Organe des Vereins

Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfungskommission

Art. 9 Generalversammlung

9.1 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Jahres, statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden, oder wenn wenigstens 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder dies Verlangen.

Die Einladung durch den Vorstand erfolgt rechtzeitig, mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung sind die Traktanden schriftlich bekannt zu geben.

9.2 Anträge der Vereinsmitglieder

Anträge von stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

9.3 Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Anhörung des Berichts der Rechnungsprüfungskommission und Dechargen-Erteilung an den Vorstand
- Beschlussfassung über Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder sowie der Junioren
- Kenntnisnahme des Budgets
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Junioren
- Beschlussfassung über die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festsetzung und Änderung von Statuten
- Beschlussfassung über alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen oder durch den Vorstand oder eines seiner Mitglieder vorgelegten Gegenstände

9.4 Beschlussfassung

Ehren- und Aktivmitglieder haben je eine Stimme. Passivmitglieder und Junioren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Beschlussfassung findet in der Regel offen statt. Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt. Massgebend ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat ein zweiter Abstimmungs- bzw. Wahlgang zu erfolgen. Bei erneuter Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern und die Änderung der Statuten (vgl. Art. 16) bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitgliedern. Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn an der betreffenden Versammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und diese einer Auflösung mit 2/3 aller Stimmen zustimmt.

Art. 10 Vorstand

10.1 Mitglieder

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

10.2 Wahl

Die Generalversammlung wählt den Präsident und die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes konstituieren sich selbst.

Demissionen sind dem Präsidenten drei Monate vor der nächsten Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.

10.3 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere stehen ihm folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Einberufung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Beratung und Beschlussfassung über Reglemente, Veranstaltungen, Kurse
- Ernennung von Spezialkommissionen
- Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000.--
- Beantragung von Ehrenmitgliedschaft
- Berichterstattung an die Generalversammlung über die Geschäftsführung und die Jahrestätigkeit
- Wahl des Fähnrichs

Der Vorstand hat die Möglichkeit einzelne Befugnisse an übrige Vereinsmitglieder oder an Dritte zu delegieren. Der Vorstand ist zudem berechtigt, für bestimmte Arbeiten Kommissionen zu bilden.

Soweit Schriftlichkeit erforderlich, kann der Verein nur mit kollektiv Unterschrift zu zweien rechtsverbindlich verpflichtet werden. Es zeichnet der Präsident mit dem Aktuar oder dem Kassier.

10.4 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11 Rechnungsprüfungskommission

11.1 Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren. Diese werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Revisor braucht nicht Vereinsmitglied zu sein. Es kann auch eine Treuhandgesellschaft als Revisor gewählt werden.

11.2 Aufgabe

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und erstattet hierüber dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 12 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr sowie die Jahresrechnung umfasst die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus

- Einschuss zu gleichen Teilen des Kavallerie- und Reitvereins Sursee und des Reitvereins St. Georg Sursee
- Mitgliederbeiträge (Aktiv-, Passivmitglieder, Junioren)
- Einnahmen aus Pferdesportveranstaltungen
- Zuwendungen der öffentlichen Hand, von Privatpersonen und juristischen Personen

Art. 14 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag für die Aktiv-, Passivmitglieder sowie Junioren wird jährlich von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Jedes Mitglied ist für seinen persönlichen Versicherungsschutz im Rahmen der ausgeübten Reittätigkeit selber verantwortlich.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann von 2/3 der an der betreffenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. An dieser müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Diese beschliessen die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der an dieser Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung befindet die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens. Dieses ist in jedem Fall zur Förderung des Reitsports einzusetzen. Bei einer Auflösung haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 18 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Versammlung vom 2. April 2004 genehmigt und sind sofort in Kraft getreten.

Sursee, 08. April 2022

Für den Vorstand
Selin Stauffacher, Finanzen und Claudine Schenker, Aktuarin